

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2026

Nr. 2026/1480

Beschwerdeentscheid

Stephan Seiler, Husmatten 9, 4625 Oberbuchsitzen, betreffend die behördliche Information und Äusserungen von Bundesrat Beat Jans, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), anlässlich der Pressekonferenz des Bundesrates vom 13. August 2026 zur eidgenössischen Volksinitiative «Für eine direktdemokratische und wettbewerbsfähige Schweiz (Kompass-Initiative)»

1. Ausgangslage

Stephan Seiler, Husmatten 9, 4625 Oberbuchsitzen (nachfolgend Beschwerdeführer), führt mit Eingabe vom 16. August 2026 (eingegangen am 18. August 2026) Abstimmungsbeschwerde (i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)¹⁾) im Zusammenhang mit der bevorstehenden eidgenössischen Volksabstimmung über die «Kompass-Initiative», deren Abstimmungstermin noch nicht feststeht.

Die Beschwerde richtet sich gegen Äusserungen von Bundesrat Beat Jans anlässlich der Medienkonferenz des Bundesrates vom 13. August 2026 zur Botschaft über die «Kompass-Initiative». Der Beschwerdeführer macht geltend, Bundesrat Beat Jans habe dabei im Rahmen der offiziellen Kommunikation des Bundesrates objektiv unrichtige, sachlich irreführende beziehungsweise in wesentlichen Punkten unvollständige Aussagen gemacht. Diese seien geeignet, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung wesentlich zu beeinträchtigen. Weiter beanstandet der Beschwerdeführer Äusserungen zum Ständemehr, die er als grob irreführend und mit den demokratischen Grundwerten der Schweiz unvereinbar erachtet.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Garantie der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)²⁾ sowie der Anforderungen an die Informationstätigkeit des Bundesrates gemäss Artikel 10a BPR³⁾.

In seiner Eingabe beantragt der Beschwerdeführer im Wesentlichen, es sei festzustellen, dass die beanstandeten Äusserungen von Bundesrat Beat Jans anlässlich der Medienkonferenz vom 13. August 2026 unrichtig beziehungsweise irreführend seien, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten erheblich beeinträchtigen könnten und mit den Anforderungen an die behördliche Information sowie mit Artikel 34 Absatz 2 BV⁴⁾ nicht vereinbar seien. Der Bundesrat beziehungsweise das zuständige Departement sei anzuweisen, die beanstandeten Aussagen nicht weiter zu verbreiten, diese gegenüber der Öffentlichkeit in geeigneter Weise richtigzustellen und sicherzustellen, dass sie nicht in die amtliche Abstimmungskommunikation übernommen würden.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 101.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ SR 101.

Eventualiter sei festzustellen, dass die durch die beanstandeten Äusserungen geschaffene Informationslage die freie und unverfälschte Willensbildung erheblich beeinträchtigen könne und der Bundesrat beziehungsweise die zuständige Bundesbehörde sei zu verpflichten, vor der Volksabstimmung eine sachlich richtige und ausgewogene Informationslage wiederherzustellen. Für die Dauer des Verfahrens seien entsprechende vorsorgliche Massnahmen hinsichtlich der weiteren Verwendung und Verbreitung der beanstandeten Aussagen anzuordnen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer den Beizug der den beanstandeten Aussagen zugrunde liegenden Unterlagen, vollständige Akteneinsicht sowie Gelegenheit zur Replik. Schliesslich sei die Verletzung der geltend gemachten Rechte, insbesondere von Artikel 10a BPR¹⁾, festzustellen und es seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR²⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)³⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR⁴⁾ i.V.m. § 160 GpR⁵⁾). Einerseits besteht somit eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt.

Der Beschwerdeführer macht geltend, am 15. August 2026 von den beanstandeten Äusserungen Kenntnis erhalten zu haben. Diese Darstellung erscheint glaubhaft und es liegen keine Umstände vor, aufgrund derer von einer früheren Kenntnisnahme auszugehen wäre. Für den Beginn des Fristenlaufs ist daher auf den 15. August 2026 abzustellen. Die vorliegende Beschwerde wurde am 17. August 2026 eingeschrieben der schweizerischen Post übergeben und traf am 18. August 2026 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein. Damit ist die dreitägige Beschwerdefrist (Art. 77 Abs. 2 BPR⁶⁾ i.V.m. § 160 GpR⁷⁾) gewahrt.

Der Beschwerdeführer macht keine Unregelmässigkeiten geltend, die sich auf den Kanton Solothurn beschränken. Seine Rügen richten sich gegen Äusserungen von Bundesrat Beat Jans anlässlich der offiziellen Medienkonferenz des Bundesrates vom 13. August 2026 zur Botschaft über die «Kompass-Initiative». Die beanstandeten Äusserungen erfolgten im Rahmen der amtlichen Kommunikation des Bundesrates und richteten sich an die Öffentlichkeit in der gesamten Schweiz. Es handelt sich somit um einen kantonsübergreifenden Sachverhalt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Kantonsregierung nicht zuständig, kantonsübergreifende Eingriffe in den Abstimmungskampf materiell zu beurteilen. In solchen Fällen hat sie einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen. Soweit die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, können die entsprechenden Rügen anschliessend dem Bundesgericht unterbreitet werden, sofern sie bereits im kantonalen Verfahren erhoben worden sind (BGE 137 II 177 E. 1.2.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_563/2025 u.a. vom 21. April 2026 E. 2.2).

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ BGS 113.111.

Die materielle Beurteilung der vorliegend gerügten Äusserungen fällt demnach nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Akte des Bundesrates nach Artikel 189 Absatz 4 BV¹⁾ grundsätzlich nicht beim Bundesgericht angefochten werden können, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Dieser Grundsatz gilt auch im Bereich der politischen Rechte. Zu den nicht anfechtbaren Akten zählen insbesondere Botschaften des Bundesrates an die eidgenössischen Räte (BGE 138 I 61 E. 7.1 und 7.3). Soweit sich die beanstandeten Äusserungen von Bundesrat Beat Jans auf die Botschaft des Bundesrates zur «Kompass-Initiative» und deren Inhalt beziehen, ist daher zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese Botschaft selbst kein taugliches Anfechtungsobjekt bildet. Ob und inwieweit die anlässlich der Medienkonferenz gemachten Äusserungen von der Unanfechtbarkeit nach Artikel 189 Absatz 4 BV²⁾ erfasst werden, kann vorliegend offenbleiben.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR³⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR⁴⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR⁵⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 16. August 2026 (eingegangen am 18. August 2026) wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

¹⁾ SR 101.
²⁾ SR 101.
³⁾ SR 161.1.
⁴⁾ BGS 113.111.
⁵⁾ SR 161.1.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid (Art. 42 Abs. 3 BGG).

Verteiler

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
Stephan Seiler, Husmatten 9, 4625 Oberbuchsitzen (Eingeschrieben (R))